

Der für die Kirchen und Schulen erforderliche Aufwand der Ortsgemeinden wird durch eine besondere Kirchen- und Schulsteuer aufgebracht, für die nach dem Gesetz vom 7. Januar 1886 die folgenden Grundsätze maßgebend sind:

Ihre Verteilung auf die Beitragspflichtigen erfolgt nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- (§ 71) und Einkommensteuer (§ 72). Beitragspflichtig zu den Kirchenanlagen ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde (§ 66), das sich in selbständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchspiels seit mindestens drei Monaten wesentlich aufhält, mit Ausnahme der Kirchendiener, des Kirchschul- lehrers bzw. Organisten und Kantors; ferner alle, die, ohne Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, in deren Bezirk Immobilien besitzen bzw. ein mehr als zwei Arbeiter be- schäftigendes, selbständiges Gewerbe betreiben und infolge- dessen zur Grund- bzw. Einkommensteuer im Staatsgebiete herangezogen werden — und zwar hinsichtlich des Grund- besitzes im gleichen Verhältnisse wie die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde, in Ansehung des Gewerbe- betriebs von dem Gesamtbetrage des Einkommens aus dem- selben. In ihrer Wohnortsgemeinde dürfen solche Personen, die nicht Mitglieder der zu ihr gehörigen Kirchengemeinde sind, hinsichtlich ihres in einem anderen inländischen Kirchengemeindebezirk betriebenen und zu Kirchenanlagen herangezogenen Gewerbes nur auf Grund bestätigten Statuts der Kirchengemeinde ihres Wohnorts und nur bis zu einem Drittel ihres Einkommens aus ihm zu Kirchenanlagen heran- gezogen werden. Von dieser Befugnis hat die Gemeinde Greiz in ihrem Kommunalanlagenstatut vom Jahre 1867, revidiert durch das Ortsstatut vom 20. September 1907, Gebrauch gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Schul- anlagen sinngemäße Anwendung — wie sich das Gesetz vom 7. Januar 1886 ausdrückt.

In der Gemeinde Greiz werden die Kirchen- und Schul- steuern ungetrennt von den sonstigen Kommunalabgaben erhoben. Wer zu ersteren nicht beitragspflichtig ist, er- hält deshalb einen prozentualen Nachlaß von den Kommu- nalabgaben.

---